

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Altona

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und l der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat die Verbandsvertretung des Ev. - Luth. Kirchengemeindeverbandes Altona in der Sitzung am 23.3.2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe Bernadottestraße, Bornkamp, Diebsteich und Holstenkamp des Ev. – Luth. Kirchengemeindeverbandes Altona und deren Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. §119, Abs. 3, Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten, durch 50 Euro glatt teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschildnerin bzw. der Vollstreckungsschildner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

a)	für Säрге bis 120 cm auf dem Feld für Kindergrabstätten	für 20 Jahre	100,00 €
b)	für Säрге über 120 cm	für 25 Jahre	500,00 €
c)	für Säрге über 120 cm auf einem anonymen Sargreihengrab	für 25 Jahre	400,00 €

2. Wahlgrabstätten

a)	für Säрге bis 120 cm, je Grabbreite	für 20 Jahre	250,00 €
b)	für Säрге über 120 cm, je Grabbreite	für 25 Jahre	625,00 €
c)	für eine Einzelnische im Kolumbarium	für 20 Jahre	725,00 €
d)	für eine Doppelnische im Kolumbarium	für 20 Jahre	950,00 €
e)	für 4 Urnen	für 20 Jahre	500,00 €

3. Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen

a)	Urnengemeinschaftsgrabstätte mit gemeinsamem oder einheitlichem Grabmal	je Beisetzung	1065,00 €
b)	Sarggemeinschaftsgrabstätte mit gemeinsamem oder einheitlichem Grabmal	je Beisetzung	1520,00 €
c)	Partnerschaftsgrabstätte für 2 Urnen	je Beisetzung	1250,00 €
d)	Baumgrabstätte	je Beisetzung	527,00 €
e)	Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen	je Beisetzung	395,00 €

4. Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes anlässlich einer Beisetzung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2, Buchst. a) bis e) berechnet. Diese Gebühr wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Bei Erhalt einer Wahlgrabstätte nach Ablauf sämtlicher Ruhezeiten oder bei Erwerb von Nutzungsrechten zu Lebzeiten wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr entsprechend Abschnitt VI fällig. Nutzungsgebühren sind wieder ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem auf der Grabstätte Bestattungen vorgenommen werden.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofssatzung	21,00 €
2. Für die Umschreibung der Nutzungsrechte auf den Namen anderer Berechtigter	16,00 €
3. Für die Genehmigung	
a) zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit auf einer Sargwahlgrabstätte	67,00 €
b) zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit auf einer Urnenwahlgrabstätte	60,00 €
c) eines liegenden Grabmals	15,00 €
d) einer Nachbeschriftung oder Änderung an einem Grabmal	15,00 €
4. Für die Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden	38,50 €
5. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befahrung des Friedhofes	19,00 €
6. Für den Versand einer Urne	79,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, sowie für das Abräumen der Kränze von der Grabstätte. Bei Sargbestattungen zudem für den Einbau der notwendigen Aussteifung des Erdreiches sowie für das Verlegen von Laufrosten für die Bestattung.

1. Für eine Sargbestattung	
a) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte, einschließlich der Ausschmückung der Gruft mit Matten	
für Säрге bis 60 cm	95,00 €
für Säрге bis 120 cm	189,00 €
für Säрге über 120 cm	530,00 €
b) mit einer Breite von mehr als 70 cm und/oder einer Länge von über 205 cm	664,00 €
c) in einer anonymen Sargreihengrabstätte für Säрге über 120 cm	490,00 €
d) in einer gemauerten Gruft	nach Aufwand
2. Für Urnenbeisetzungen	
a) in einer Urnen- oder Sarggrabstätte	135,00 €
b) im Kolumbarium	53,00 €
3. Für die Ausführung der Urnenbeisetzung durch einen Bediensteten des Friedhofes	37,00 €
4. Für die Ausschmückung der Gruft	
a) mit Tannengrün bei Sargbestattungen	70,00 €
b) mit Tannengrün bei Urnenbeisetzungen	25,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, einschließlich der Nutzungsmöglichkeit der Verstorbenenhalle nach Punkt 2.	
a) je angefangener Stunde	179,00 €
b) je weitere angefangener Stunde	89,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Verstorbenenhalle, je Sarg, Einstelldauer max. 10 Tage	49,00 €
3. Gebühr für die Nutzung eines Abschiedsraumes oder der Kapelle zur Abschiednahme	89,00 €
4. Gebühr für die Nutzung des Versorgungsraumes	64,00 €
5. Gebühren für sonstige oder nach Aufwand zu erbringende Leistungen	
a) Stundensatz für Friedhofsarbeiter	23,90 €
b) Stundensatz für Verwaltungsangestellte	38,60 €
6. Für das Ausschachten eines Grabmalfundamentes	
a) bei einer Tiefe von 150 cm, bis zu einer Breite von 50 cm	55,50 €
b) bei einer Tiefe von 150 cm, je weitere angefangene 10 cm	7,50 €
c) bei einer Tiefe von 80 cm, bis zu einer Breite von 50 cm	36,00 €
d) bei einer Tiefe von 80 cm, je weitere angefangene 10 cm	4,00 €
7. Für das Abräumen und Entsorgen:	
a) eines liegenden Grabmals bis zu einer Ansichtsfläche von 0,49 m ²	40,50 €
b) eines stehenden Grabmals einschl. des Fundamentes mit einer Ansichtsfläche von bis zu 0,32 m ²	89,50 €
c) eines stehenden Grabmals einschl. des Fundamentes mit einer Ansichtsfläche von bis zu 1,00 m ²	119,20 €
d) eines stehenden Grabmals einschl. des Fundamentes mit einer Ansichtsfläche von mehr als 1,00 m ²	nach Aufwand
e) eines Grabmalfundamentes	59,50 €

Die Gebühren für das Abräumen und Entsorgen der Grabmale und Grabmalfundamente werden zum Zeitpunkt der Grabmalgenehmigung fällig.

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	nach Aufwand
2. Für die Ausgrabung einer Urne	230,00 €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Für Reihengrabstätten

a) für Särge bis zu einer Länge von 120 cm	für 20 Jahre	120,00 €
b) für Särge mit einer Länge über 120 cm	für 25 Jahre	580,00 €
c) für Särge mit einer Länge über 120 cm, anonym	für 25 Jahre	437,50 €

2. Für Wahlgrabstätten

a) für Sargbestattungen in Rasenlage, je Grabbreite	pro Jahr	25,00 €
b) für Sargbestattungen in anderen Grabstätten, je Grabbreite	pro Jahr	15,00 €
c) für Urnenbeisetzungen in Rasenlage	pro Jahr	23,00 €
d) für Urnenbeisetzungen in anderen Grabstätten	pro Jahr	15,00 €
e) für eine Einzelnische im Kolumbarium	pro Jahr	37,50 €
f) für eine Doppelnische im Kolumbarium	pro Jahr	60,00 €

3. Für Gemeinschaftsgrabanlagen

a) für Urnenbeisetzungen auf Grabstätten mit gemeinsamem oder einheitlichem Grabmal	je Beisetzung	520,00 €
b) für Sargbeisetzungen auf Grabstätten mit gemeinsamem oder einheitlichem Grabmal	je Beisetzung	1000,00 €
c) für Urnenbeisetzungen auf der Paargrabstätte	je Beisetzung	640,00 €
d) für Urnenbeisetzungen auf der Baumgrabstätte	je Beisetzung	335,00 €
e) für Urnenbeisetzungen auf der anonymen Grabstätte	je Beisetzung	168,00 €

VII. Gebühren für die Grabmindestausrüstung

1. Für die Erstherrichtung der Grabmindestausrüstung bei Erwerb des Nutzrechtes

a) Sargwahlgrabstätte mit Abgrenzungsbepflanzung	erste Grabstelle	233,00 €
b) Sargwahlgrabstätte mit Abgrenzungsbepflanzung	je weiterer Grabst.	64,00 €
c) Sargwahlgrabstätte ohne Abgrenzungsbepflanzung	erste Grabstelle	110,00 €
d) Sargwahlgrabstätte ohne Abgrenzungsbepflanzung	je weiterer Grabst	64,00 €
e) Sargwahlgrabstätte in Rasenlage	je Grabstelle	57,00 €
f) Kinderwahlgrabstätte	je Grabstelle	51,00 €
g) Urnenwahlgrab mit Pflanzbeet	je Grabstelle	110,00 €
h) Urnenwahlgrab in Rasenlage	je Grabstelle	25,00 €
i) Im Kolumbarium (Verschlussplatte)	je Einzelnische	225,00 €
j) Im Kolumbarium (Verschlussplatte)	je Doppelnische	450,00 €

2. Für die Wiederherrichtung der Grabmindestausrüstung

a) Bei einer Sargwahlgrabstätte mit Abgrenzungsbepflanzung nach einer Bestattung	je Grabstelle	149,00 €
b) Bei einer Sargwahlgrabstätte ohne Abgrenzungsbepflanzung nach einer Bestattung	je Grabstelle	102,00 €
c) Bei einer Sargwahlgrabstätte in Rasenlage nach einer Bestattung	je Grabstelle	75,00 €
d) Bei einer Kinderwahlgrabstätte nach einer Bestattung	je Grabstelle	23,00 €
e) Erneuerung der Abgrenzungsbepflanzung bei Sargwahlgrabstätten mit Abgrenzungsbepflanzung	je Seite	79,50 €
f) Erneuerung der Steinkanten	je laufend. Meter	29,00 €
g) Behebung eines Senkschadens bei Sargwahlgrabstätten	je Fall	159,00 €

VIII. Gebühren für die Grabmindestunterhaltung nach Einzug des Nutzungsrechtes

1) Für Sargwahlgrabstätten für Särge bis 120 cm Länge	je Grabstelle	16,50 €
2) Für Sargwahlgrabstätten für Särge über 120 cm Länge	je Grabstelle	27,50 €
3) Für Urnenwahlgrabstätten mit Pflanzbeet	je Grab	14,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt zwei Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein vom 31.5.2011 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 17.6.2011

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Altona
- Die Verbandsvertretung -

gez. Hermann-Dieter Schröder

Vorsitzender

gez. Klaus Peter Wehde

Mitglied